

# AW: 38. & 40. Änd. FNP der ehem. Stadt Vienenburg / BP Vbg. 046 & Vbg. 047

"Rehse, Eva"

An: "Born, Benjamin"

Cc: "Schmidt, Mario"

Datum: 16.05.2023 09:38:07

Guten Morgen Herr Born,

folgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt- und Gewässerschutz:

## Klimaschutz:

Aus Klimaschutz-Aspekten sind in der Bauleitplanung „**BP Vbg 046 „Unter dem Liethberge“**“ die nachfolgenden Hinweise, bei der Planung und Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage zu berücksichtigen:

1. Die nächstgelegene Stromtrasse mit 110kV über welche erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden kann liegt ca. 3000 m südwestlich der geplanten Fläche für die PV-Anlage.
2. Die Kaltluftströmungen verlaufen hier von Süden nach Norden um die Stadt Vienenburg zu kühlen und zu belüften.
3. Die PV-Installationen müssen effizienter weise nach Süden ausgerichtet sein und würden die Kaltluftströmungen , die 2 m über Grund fließen, zumindest stören oder sogar unterbrechen.

Aus Klimaschutz-Aspekten sind in der Bauleitplanung „**BP Vbg 047 „Hungerkamp“**“ die nachfolgenden Hinweise, bei der Planung und Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage zu berücksichtigen:

1. Für das Projekt spricht, dass es sich in dem gemäß §35 1 Nr. 8 Bau GB privilegierten Bereich für PV, also 200 m um eine Autobahn befindet.
2. Die nächstgelegene Stromtrasse mit 110kV über welche erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden kann liegt ca. 1000 m südwestlich der geplanten Fläche für die PV-Anlage.
3. Die Kaltluftströmungen verlaufen hier von Süden nach Norden um die Stadt Vienenburg zu kühlen und zu belüften.
4. Die PV-Installationen müssen effizienter weise nach Süden ausgerichtet sein und würden die Kaltluftströmungen , die 2 m über Grund fließen, zumindest stören oder sogar unterbrechen.

## Gewässerschutz

**Keine Bedenken.**

Bei Fragen zum Klimaschutz wenden Sie sich bitte an Herrn M. Schmidt (Klimaschutzmanagement), für alle weiteren an mich.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

Eva Rehse

Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin  
Fachbereich 3 | Fachdienst Umwelt- und Gewässerschutz | Rammelsberger Str. 2 | 38640 Goslar  
Tel.: 05321 704-427 | Fax: 05321 704-1427 | E-Mail: [eva.rehse@goslar.de](mailto:eva.rehse@goslar.de) | Internet: <http://www.goslar.de> | Facebook: <http://www.facebook.com/goslar.de>

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

 Wirklich drucken? Sparen Sie pro Seite Frischfaserpapier 0,26l Wasser, 5g CO<sub>2</sub>, 15g Holz und 54Wh Energie oder Recyclingpapier 0,102l Wasser, 4g CO<sub>2</sub>, 6g Holz und 21Wh Energie. (Quelle: IFEU Institut 2006)

---

Von: Sielaff, Dirk <[Dirk.Sielaff@goslar.de](mailto:Dirk.Sielaff@goslar.de)>

Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 15:51

An: Rehse, Eva <[Eva.Rehse@goslar.de](mailto:Eva.Rehse@goslar.de)>

Cc: Giesler-Maack, Kerstin <[Kerstin.Giesler-Maack@goslar.de](mailto:Kerstin.Giesler-Maack@goslar.de)>

Betreff: WG: 38. & 40. Änd. FNP der ehem. Stadt Vienenburg / BP Vbg. 046 & Vbg. 047

Hallo Eva,

könntest du dir bitte die Änderung zum FNP „Unter dem Liethberg“ genauer ansehen. Vielen lieben Dank und ...

Grüße Dirk

**Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin**

Fachbereich 3 | FD Umwelt und Gewässerschutz | Untere Wasserbehörde | Rammelsberger Straße 2 | 38640 Goslar

Tel.: 05321 704-430 | Fax: 05321 704-567 | E-Mail: [dirk.sielaff@goslar.de](mailto:dirk.sielaff@goslar.de) | Internet: <http://www.goslar.de> | Facebook: <http://www.facebook.com/goslar.de>

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der

STADT GOSLAR  
02. Juni 2023



EINGEGANGEN  
02. Juni 2023  
FD 8.1.8.....

**REGIONALVERBAND**  
Großraum Braunschweig

Regionalverband Braunschweig | Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig

Stadt Goslar  
Fachbereich 3 - Fachdienst Stadtplanung  
Postfach 34 52  
38634 Goslar

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: Joachim Bortfeld  
Telefon: 05 31 2 42 62 - 28 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42  
joachim.bortfeld@regionalverband-braunschweig.de  
Mein Zeichen: 2.6.10  
Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 27.04.2023  
Datum: 01.06.2023

**40. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Stadt Vienenburg  
Bebauungsplan Vbg 047 „Hungerkamp“ der Stadt Goslar, Stadtteil Vienenburg  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Goslar plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Vbg 047 „Hungerkamp“ die Festsetzung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Umfang von etwa 23,3 ha in der Gemarkung Vienenburg, westlich der Autobahn A369. Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Stadt Vienenburg durchgeführt.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den Planungen der Stadt Goslar wie folgt Stellung:

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) sind in den meisten Fällen keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von FFPV-Anlagen ist daher in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich.

Entsprechend besitzen die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung bei der Errichtung von FFPV-Anlagen die wesentlichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Flächenausweisung und bei der Gestaltung der Anlagen. Sie tragen somit große Verantwortung, Raumnutzungskonflikte und negative Umweltauswirkungen durch FFPV-Anlagen weitestgehend zu vermeiden und Konflikten vorzubeugen. Der Regionalverband empfiehlt daher die Aufstellung eines FFPV-Konzeptes für das gesamte Stadtgebiet, um Flächenausweisungen für FFPV-Anlagen planvoll und vorausschauend steuern zu können.

Diesbezüglich verweise ich auf die „Empfehlungen des Regionalverbands zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaik-Planung“, die die Verbandsversammlung des Regionalverbands in ihrer Sitzung vom 08.12.2022 beschlossen hat. Die hier empfohlenen Gunst- und Ausschlussbereiche für die FFPV-Nutzung sind in einem WebGIS-Tool auf den Internetseiten des Regionalverbands kartographisch dargestellt und können somit die planerische Abwägung hinsichtlich von FFPV-Anlagen unterstützen.

Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE36 2505 0000 0000 3285 67  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Regionalverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2 | 38122 Braunschweig  
www.regionalverband-braunschweig.de

Landwirtschaftliche Flächen mit mittlerer bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR-Stufe 4 - 7) werden gemäß den Empfehlungen als nicht geeignet für die FFPV-Nutzung eingestuft. Da für die Plangeltungsbereiche eine hohe Bodenfruchtbarkeit (BFR-Stufe 5) festgestellt wird, kann demnach die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen hier nicht empfohlen werden.

Dies vorausgeschickt gebe ich den Hinweis, dass der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne innerhalb eines im Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft liegt. Gemäß RROP 2008 (Abschnitt III Ziffer 2.1 Abs. 6) sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Ferner legt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) fest, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 S. 4). Eine Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen der Raumordnung hat im weiteren Planverfahren zu erfolgen.

Eine Kopie meiner Stellungnahme habe ich dem Landkreis Goslar zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Bortfeld

Stadt Goslar  
Postfach 34 52  
38634 Goslar

Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Fachdienst oder Aufgabenbereich  
Bauleitplanung  
Standort  
Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar  
Ansprechperson  
Frau Höbig  
Zimmernummer  
2049  
Telefon  
05321 76-605  
Fax  
05321 76-99605  
E-Mail  
doreen.hoebig  
@landkreis-goslar.de  
Unser Aktenzeichen  
6.0  
Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen  
  
Datum  
01.06.2023

## **40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vienenburg für den Bereich Hungerkamp Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Mit o.a. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rund 23 ha große Fläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auch wenn es sich aufgrund der Lage an der Autobahn um förderfähige Flächen nach dem EEG handelt, sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Vorschriften des BauGB einzuhalten und alle öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sowie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußere ich mich zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wie folgt:

### **Waldrecht/Jagdbehörde**

Jagdbehördlich bestehen gegen die Planungen erhebliche Bedenken. Die überplanten Flächen sind bisher Bestandteil des Eigenjagdbezirkes Edelfhof mit einer Gesamtgröße von ca. 80 ha. Durch die Festsetzung der Flächen als Sondergebiet verlieren diese Teilflächen ihre land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich Nutzbarkeit im Sinne des § 7 BJagdG. Da durch den Wegfall der Flächen der Eigenjagdbezirk nicht mehr die erforderliche Mindestgröße von 75 ha erreicht, würde der Eigenjagdbezirk untergehen und die verbleibenden Flächen in die angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke fallen. Neben dem Verlust des Jagdrechts wäre damit auch die Rückbauverpflichtung aller jagdlichen Einrichtungen in dem Eigenjagdbezirk verbunden.

Waldbehördlich bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken. Nach den hier vorliegenden Flurstücksinformationen liegen auf dem Grundstück Gemarkung Vienenburg Flur 9 Flurstück 33/5 neben 231560 m<sup>2</sup> Ackerland auch 5378 m<sup>2</sup> Laubwald, der durch die Planungen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll. Die Nutz- Schutz und Erholungsfunktion der Waldfläche ist daher durch eine fachkundige Person im Sinne des Waldrechts zu bewerten und auf dieser Bewertungsgrundlage ist eine wert- und mindestens flächengleiche, Kompensationsfläche festzulegen und zu sichern.

Die westlich und südwestlich angrenzenden Waldflächen sind im RROP 2008 als Vorranggebiet Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Ruhige Erholung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in linienhafter Ausprägung, Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes ausgewiesen.

In Vorbehaltsgebieten für Wald, die als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" oder "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ausgewiesen sind, soll von Bebauung und anderen konkurrierenden oder störenden Nutzungen zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

Einer Bebauung bis an die Waldgrenze kann aus Sicht der Waldbehörde nicht zugestimmt werden. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in der Begründung und im Umweltbericht um eine nachvollziehbare Abwägung zu ergänzen. Aufgrund der sehr schmalen Waldstrukturen und der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Flächen ist die Reduzierung des Mindestabstandes aus waldbehördlicher Sicht besonders kritisch zu betrachten. Eine Abstimmung mit der Waldbehörde im weiteren Verfahren ist dringend erforderlich.

### **Naturschutz**

Die Errichtung von Solarmodulen auf Freiflächen, wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine Übergangslösung darstellen sollte. Mittel- bis langfristig ist eine Installation von Photovoltaik-Anlagen vornehmlich auf bereits versiegelten Flächen bzw. Gebäuden im privaten und öffentlichen Bereich anzustreben. Die Gemeinden sollten hierzu die rechtlichen Möglichkeiten des BauGB ausschöpfen, um im Rahmen der Bauleitplanung, z.B. bei der zukünftigen Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten, eine Photovoltaiknutzung vorzugeben.

Im Hinblick auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:

#### **Schutzgebiete:**

Schutzgebiete und –objekte im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Westlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 100 m das Fließgewässer „Radau“, welches im gesamten Streckenabschnitt zwischen Bad Harzburg und Vienenburg ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG darstellt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des geschützten Biotops kann jedoch aufgrund der räumlichen Distanz zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Weitere Schutzgebiete befinden sich in einem Abstand von über 2 km zum Planungsgebiet (LSG, NSG, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete). Auch hier können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

#### **Kompensationsfläche:**

Ich weise darauf hin, dass sich unmittelbar südlich des Plangebietes eine Kompensationsfläche zur Anlage einer Streuobstwiese befindet.

#### **Besonderer Artenschutz/ Kartierumfang:**

Für die geplante Errichtung eines Solarparks auf einer Fläche von rund 23 ha soll eine ackerbaulich intensiv genutzte Fläche in Anspruch genommen werden. Für den unmittelbaren Vorhabenbereich liegen meiner unteren Naturschutzbehörde keine Daten zu besonders bzw. streng geschützten Arten vor. Für die nördlich und nordöstlich angrenzenden Ackerflächen liegen hingegen mehrere Nachweise des Feldhamsters aus den Jahren 2016 bis 2019 sowie weitere Altnachweise aus dem Zeitraum 2000 bis 2010 vor. Die Vorhabenfläche wurde dem

entsprechend der AUKM-Förderkulisse AN 5 (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern) zugeordnet.

Da das Plangebiet mit den hier vorherrschenden Bodentypen (tiefe und mittlere Braunerde sowie mittlere Parabraunerde) feldhamstergerechte Böden aufweist, kann auch im unmittelbaren Vorhabenbereich ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher eine Bestandsaufnahme der Art auf Grundlage des Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/16) zu fordern.

Aufgrund der großflächig offenen Habitatstrukturen ist zudem davon auszugehen, dass dem Plangebiet eine Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel der Agrarlandschaft, insbesondere für die Feldlerche zukommt. Für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens ist daher auch eine avifaunistische Bestandsaufnahme erforderlich. Ich weise ferner darauf hin, dass sich im Umkreis von 2000 m um die Vorhabenfläche 3 Rotmilanhorste befinden. Das nördliche Harzvorland zählt zu den Dichtezentren der Art. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dem Plangebiet in den Phasen mit niedrigem Aufwuchs eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan zukommt, der seine Nahrungsflüge vorrangig im Umkreis von 2000 m um den Horststandort durchführt. Bei einer Überplanung der Fläche mit PV-Modulen kann die Fläche – je nach Ausgestaltung – als Nahrungshabitat wegfallen. Daher ist im Zuge des Planverfahrens auch zu klären, welche Relevanz der Fläche als Nahrungshabitat zukommt und welche Auswirkungen ein möglicher Verlust dieser Fläche nach sich zieht.

Ob die Umsetzung des Planvorhabens die Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufwertet, wie im Umweltbericht beschrieben, hängt davon ab, welche Arten die Fläche aktuell besiedeln und wie die zukünftige Nutzung der Fläche im Detail aussieht. Bei einer intensiven, vollflächigen Nutzung der Fläche mit PV-Modulen mit geringen Abständen der Module zueinander und fehlenden Begleitstrukturen ist davon auszugehen, dass die Fläche nur wenigen Arten Lebensraum bieten wird. Werden hingegen Bereiche nicht überbaut, Habitatstrukturen eingebracht, größere Abstände zwischen den Modulen gewählt und ein extensives, an die vorhandene Artenausstattung angepasstes Pflegeregime auf der Fläche etabliert, so kann die Fläche zukünftig eine höhere Bedeutung als Habitat erlangen.

Neben den faunistischen Untersuchungen ist auch eine Biotoptypenkartierung im Wirkraum der geplanten Anlage durchzuführen.

#### Landschaftsbild:

Die Planung sieht eine PV-Nutzung auf einer aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche vor. Die betroffene Fläche befindet sich in einem Landschaftsraum, der teilweise deutlich anthropogen geprägt ist (großflächige Ackerschläge, Autobahn), zugleich aber auch naturnahe Elemente (Wälder, Gehölzstreifen, Baumreihen, Fließgewässer) aufweist. Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 23 ha Fläche wird eine technisch geprägte Anlage errichtet, die einen deutlichen Kontrast zur Umgebung bildet und das bisherige – wenngleich anthropogen geprägte - Landschaftsbild erheblich überprägt. Die optische Überprägung resultiert dabei zum einen aus der Größe der Anlage, zum anderen ist die Fläche von Süden, Osten und Norden weitgehend einsehbar. Der Aussage des Umweltberichts, dass durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik auf der Fläche das Landschaftsbild nicht signifikant zum Status Quo verschlechtert wird, kann insofern nicht gefolgt werden. Zur Minimierung der erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild sind aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend Maßnahmen zur visuellen Abschirmung der Anlage vorzusehen. Ich weise darauf hin, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild nicht durch eine geplante Extensivierung der Fläche (Umwandlung Acker und Grünland) kompensiert werden können. Stattdessen sollten hierfür geeignete Gehölzpflanzungen vorgesehen werden, die

auf der Ebene des Bebauungsplans weiter zu konkretisieren und in die Festsetzungen zu übernehmen sind.

#### Eingriffsregelung:

Wie oben bereits dargelegt, werden mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften vorbereitet. Die Eingriffe sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans überschlägig darzustellen und im weiteren Verfahren auf Grundlage der erforderlichen Kartierungen weiter zu konkretisieren.

#### Bodenschutz

Der gesamte Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB mit dem Planzeichen 15.12 PlanzV „Kreuzlinie“ und der Erklärung: „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ zu ergänzen. Der überplante Bereich selbst befindet sich zwar außerhalb des Bodenplanungsgebiets, weist aber ebenfalls Belastungen analog dem Teilgebiet 4 mit Schadstoffgehalten in Böden auf. Diese Information sollte ebenfalls unter Punkt 2.1.2.1 a) allgemeine Bodenbelastung, der Begründung aufgenommen werden.

#### Kreisstraßenwesen

Belange des Landkreises Goslar sind von der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Stadt Vienenburg für den Bereich „Hungerkamp“ durch die angrenzende Kreisstraße 34 betroffen.

Die verkehrliche Erschließung soll über den westlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg, der außerorts an die Kreisstraße 34 anschließt, erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehende Zufahrt baulich unverändert genutzt werden soll. Da die Nutzung der Zufahrt jedoch geändert wird, ist eine neue Sondernutzungserlaubnis beim Landkreis Goslar zu beantragen.

Konkrete Angaben zu den zu erwartenden Änderungen hinsichtlich Art und Menge des Verkehrs enthält die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht. Es ist jedoch zu vermuten, dass nur sehr geringe Verkehrsmengen zu erwarten sind. Diese Verkehrsmengen sind nachzuweisen.

Grundsätzlich wäre entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL 2012)“ die Anlage eines Aufstellbereiches für Linksabbieger (Linksabbiegetyp LA4 in Tabelle 27 der RAL 2012) für die Zufahrt erforderlich. Da durch die neue angestrebte Nutzung voraussichtlich kein zusätzlicher Verkehr gegenüber dem derzeitigen Zustand und somit auch keine Verschlechterung der bisherigen Situation zu erwarten ist und verkehrliche Probleme hier nicht bekannt sind, kann auf die Herstellung eines Aufstellbereiches zunächst verzichtet werden. Sofern sich jedoch verkehrliche Probleme durch die Nutzungsänderung einstellen, ist durch den Anlieger die Zufahrt entsprechend umzugestalten.

Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Verkehrs durch eine eventuelle Blendwirkung durch die geplante Photovoltaikanlage ausgeschlossen ist.

#### Planzeichnung:

Es wird empfohlen, der Systematik des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes zu folgen und anstatt „SO“ für „Sondergebiet“ eine Sonderbaufläche mit dem Planzeichen „S“ in der Planzeichnung darzustellen.

## **Redaktionelles**

Auf Seite 6 der Begründung wird ausgeführt: „Die notwendige Aufstellung eines B-Plans mit Kennzeichnung der Flächen als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erlaubt maximal eine Versiegelung von 0,6% der Gesamtfläche.“ Dieser Satz ist zu korrigieren, da laut parallel aufgestelltem Bebauungsplan die GRZ mit 0,8 eine maximale Versiegelung von 80 % erlaubt.

Im Auftrag

gez

—  
Doreen Höbig



Stadt Goslar  
Fachbereich 3  
Fachdienst Stadtplanung  
Charley-Jacob-Straße 3  
38640 Goslar

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Schreiben vom 27.04.2023	85-2-GS-Vie-Wi und 86-2-GS-Vie- Vie-Wi	Arnd Winter	-228	<a href="mailto:arnd.winter@lwk-niedersachsen.de">arnd.winter@lwk-niedersachsen.de</a>	07.06.2023

## **Bauleitplanung der Goslar Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB**

**hier:**

**40. Änderung des FNP der ehem. Stadt Vienenburg für den Bereich „Hungerkamp“**

**und**

**Bebauungsplan Vbg 047 „Hungerkamp“ mit ÖBV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hungerkamp“ ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Vienenburg. Die 40. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VBG 047 „Hungerkamp“.

Das 23,34 ha große Plangebiet befindet sich südlich von Vienenburg an der Autobahnabfahrt Vienenburg Süd. Es liegt in der Gemarkung Vienenburg und umfasst das in der Flur 9 gelegene Flurstück 33/5, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Osten wird das Plangebiet durch die Autobahn A 369 abgegrenzt. Im Westen befindet sich der Mühlengraben und Kiesteiche, die das Gebiet begrenzen. Im Norden und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen,

Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Ebenso müssen einzelbetriebliche Härtefälle vermieden werden. Inwieweit die Stadt Goslar bereits ein Energiekonzept entwickelt hat, ist und uns nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland eine Überkompensation erzielt wird. Gemäß dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Vermeidung eines weiteren landwirtschaftlichen Flächenentzugs ist diese Überkompensation anderen Eingriffen zuzuordnen.

Durch die Feldbewirtschaftung sind Staubimmissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind.

Wir gehen davon aus, dass mit der Überplanung und der Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege einvernehmliche Regelungen mit der Feldmarkinteressentschaft getroffen wird.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch die Planung landwirtschaftliche Belange berührt werden. Grundsätzlich stehen wir dem Ausbau regenerativer Energien positiv gegenüber. Unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen – besonders durch das Fehlen einer aktiven kommunalen Steuerung von Potentialflächen durch beispielsweise der Erstellung eines Energiekonzeptes – können wir das Vorhaben nicht abschließend bewerten und insofern einer Plandurchführung zurzeit nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Arnd Winter  
Ländliche Entwicklung